

4830/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Thomas Barmüller, Volker Kier, Partner und Partnerinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Umgang und Behandlung von Akten in Bundesministerien, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wie ist der Umgang mit Akten in Ihrem Ministerium geregelt?
2. Was regelt die Kanzleiordnung diesbezüglich?
3. Gibt es ministerielle Erlässe, die den Aktenlauf regeln?
Wenn ja, wie lauten diese?
4. Durch welche Maßnahmen soll verhindert werden, daß nicht zuständige Personen in einen Akt Einsicht nehmen?
5. Wie wird verhindert, daß von einem Akt unbefugterweise Kopien angefertigt werden?
6. Wird in Ihrem Ministerium für besonders sensible Akten Papier mit Kopierschutz verwendet? Wie sieht der aus?
7. Wann wird ein Akt zum Verschlusßakt?
8. Nach welchen Kriterien wird ein Akt als "geheim" eingestuft?
9. Welche besonderen Vorkehrungen werden bezüglich dieser Akten getroffen?
10. Wie und wann erfolgt die Vernichtung von
 - a) Akten
 - b) Verschlusßakten?

11. Wie wird überprüft, ob ein
 - a) Akt
 - b) Verschußaktvollständig vernichtet wurde?
12. Können Sie ausschließen, daß aus Ihrem Verantwortungsbereich Akten verbracht wurden?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Der Umgang mit Akten im Bundesministerium für Justiz ist in der für alle Bundesministerien geltenden Kanzleiordnung aus dem Jahre 1992 geregelt. Ein Exemplar dieser Kanzleiordnung ist der Antwort des Bundeskanzlers auf die gleichlautend an ihn gerichtete Anfrage angeschlossen. In Ergänzung zur Kanzleiordnung ist für alle Zentralstellen noch eine sogenannte Verschußsachenordnung ergangen. Darüber hinaus bestehen im Bundesministerium für Justiz keine weiteren Regelungen über den Aktenlauf.

Zu 4 und 5:

Die einzelnen Stationen des Aktenlaufes sind im Rahmen des automationsunterstützt geführten Kanzleinformationssystems so zu vermerken, daß jederzeit festgestellt werden kann, wo sich ein bestimmtes Aktenstück befindet. Alle Mitarbeiter sind unter disziplinärer und strafrechtlicher Sanktion zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, an denen ein Geheimhaltungsinteresse besteht, verpflichtet. Dazu gehört auch, daß sie ihnen zugewandene Aktenstücke, an denen ein Geheimhaltungsinteresse besteht, so aufbewahren, daß unbefugte Personen weder Einsicht nehmen noch Ablichtungen herstellen können.

Zu 6:

Nein.

Zu 7 bis 9:

Gemäß § 1 der bereits erwähnten Verschußsachenordnung sind solche Geschäftstücke als Verschußsachen zu behandeln, die auf Grund ihres Inhaltes im Interesse einer Gebietskörperschaft oder einer Partei einer besonderen Geheimhaltung be-

dürfen und die daher nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich gemacht werden sollen. Für diese Akten sind besondere Bezeichnungs -, Protokollierungs -, Beförderungs - und Ablageregeln vorgesehen. Auch das Schreiben, das Vergleichen und das Vervielfältigen von Verschlussstücken sind besonders geregelt.

Eine Einstufung von Akten als "geheim" erfolgt im Bundesministerium für Justiz nicht.

Zu 10 und 11:

Die Skartierung von Akten ist in der Kanzleiordnung geregelt. Geraume Zeit nach Ablauf der dort vorgesehenen Aufbewahrungsfristen werden die meisten Akten, insbesondere auch die Verschlussakten, dem Österreichischen Staatsarchiv zur Verfügung gestellt. Nur ein relativ kleiner Teil der Akten, bei dem ein historisches Interesse ausgeschlossen werden kann, wird der hausinternen Vernichtung durch mechanisches Zerschneiden zugeführt.

Zu 12:

Solange keine konkreten Anhaltspunkte für ein "Verbringen" von Akten vorliegen, gehe ich davon aus, daß keine derartigen Verfehlungen erfolgt sind.